

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde **S t e i n s f e l d**

Vom 22.10.2015

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde **S t e i n s f e l d** folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen vom 31.08.1984 in der Fassung vom 01.08.2005:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Grabgebühren für Reihengräber

Die Gebühr beträgt für 1 Grab

bei Kindern bis zu 5 Jahren 100 EURO

bei Personen über 5 Jahren 200 EURO

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Grabgebühren für Familiengräber (Wahlgräber)

Die Gebühr für 1 Jahr bei Begründung oder

Verlängerung eines Wahlgrabes beträgt 10 EURO

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Grabgebühren für Urnengräber

Die Gebühr beträgt

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für eine Einzelgrabstätte | 200 EURO |
| b) für eine Wahlgrabstätte auf die Dauer
eines Jahres bei Begründung oder Verlängerung
eines Familiengrabplatzes | 10 EURO |

§ 7 erhält folgende Fassung:

Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) bei Kindern bis zu 5 Jahren | 50 EURO |
| b) bei Personen über 5 Jahren | 75 EURO |
| c) bei Aufbewahrung von Aschenresten | 25 EURO |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Steinsfeld, 22.10.2015
G e m e i n d e

(S)

gez.
Beier
1. Bürgermeister